

# Aus für patronale Wohlfahrtsfonds?

Reglementarische Vorschriften sind kostentreibend und schränken Gestaltungsraum ein – Entlastung notwendig

**YOLANDA MÜLLER**

Wohlfahrtsfonds im reinen Sinn weisen keine reglementarischen Vorsorgensprüche auf; es sind Stiftungen mit Ermessensleistungen. Patronale Wohlfahrtsfonds, die dem Personal und den Rentnerinnen und Rentnern dagegen reglementarische Leistungen versprechen, unterstehen dem Freizügigkeitgesetz (FZG). Charakteristisch für beide Arten ist, dass ihr Stiftungsvermögen durch Zuwendungen des Stifters oder des Arbeitgebers gespeist wurde.

## Wichtige soziale Aufgabe

Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen wollen zunächst Not- und Härtefälle der Arbeitnehmer, der Rentner sowie ihrer Angehörigen bei Krankheit, Unfall, Invalidität oder Arbeitslosigkeit unbürokratisch lindern. Oftmals können solche Leistungen diesen Personen den Gang zum Sozialamt ersparen (zu den steuerlichen Aspekten vgl. BGer. vom 9. März 2011, 2C\_673/2010).

Die Wohlfahrtsfonds müssen bei der Ausschüttung ihrer Leistungen den Versorgungszweck, die Kollektivität und die Gleichbehandlung der Destinatäre beachten. Leistungen dürfen nicht willkürlich ausgeschüttet werden. Es ist zudem verboten, dass das Stiftungsvermögen an die Stifterfirma bzw. die angeschlossenen Unternehmen zurückfällt (BGer vom 27. August 1998 in SZS 43/1999, 318 ff.).

Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen weisen daneben oft einen Finanzierungszweck auf. Sie können Beiträge und Versicherungsprämien für andere steuerbefreite Vorsorgeeinrichtungen, die zugunsten des Personals und der Rentnerinnen und Rentner bestehen, finanzieren, wenn weitere Voraussetzungen gegeben sind. In einem letztlich ergangenen Entscheid hat das Bundesgericht diese Möglichkeiten de facto ausgedeutet (BGer vom 20. Dezember 2010, 9C\_804/2010).

In der Praxis erfüllen Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen eine wichtige Funktion bei Massenentlassungen oder Restrukturierungen ihres eigenen Arbeitgebers. Oftmals kommt ein Sozialplan mit Überbrückungsrenten oder Frühpensionierungen überhaupt nur mithilfe des firmeneigenen Wohlfahrtsfonds zustande.

Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen spielen zudem bei der Unterdeckung der firmeneigenen Pensionskasse eine entscheidende Rolle. Mit ihrer Hilfe konnten in der Vergangenheit oftmals einschneidende Sanierungsmaßnahmen für die Arbeitnehmer und den Arbeitgeber abgewendet werden.

## Raues Gesetzesklima

Bis vor kurzem konnten solche Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen einfach, effizient und kostengünstig verwaltet werden. Seit einiger Zeit bläst ihnen

jedoch ein rauher gesetzgeberischer Wind entgegen. Nach dem vor wenigen Jahren revidierten Art. 89<sup>ter</sup> Abs. 6 ZGB müssen patronale Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen Teilliquidations-, Anlage- und Rückstellungsreglemente erlassen und weitere BVG- und BVV2-Bestimmungen berücksichtigen. Im Rahmen der laufenden Strukturreform werden sie zudem künftig z. B. strengere Vorschriften über die Integrität und die Loyalität der Verantwortlichen, die Rechtsgeschäfte mit Nahrungsmitteln und die Interessenkonflikte, die Regeln über die finanzielle Sicherheit oder die Bestimmung über die Zulassung und die erweiterten Aufgaben der Kontrollstelle berücksichtigen müssen.

Darmit ist für diese Stiftungen die Bürokratie weiter und in unnötiger Weise verschärft worden. Ein entsprechender Nutzen ist oft nicht ersichtlich. Dem Prinzip der Verhältnismässigkeit wurde viel zu wenig Rechnung getragen. Patronale Wohlfahrtsfonds verfügen seit je über eine Revisionsstelle und unterstehen zudem der behördlichen Aufsicht.

Das Bundesgericht hielt zudem fest, dass Leistungen eines Wohlfahrtsfonds beim Arbeitgeber nicht mit der AHV belegt werden dürfen (BGer vom 21. Oktober 2008, 9C\_435/2008). Es beendete damit eine umstrittene Praxis einiger AHV-Ausschleisskassen und des Bundesamts für Sozialversicherungen. Umso unverständlicher ist es, dass sich die Eidgenössischen Räte im Rahmen der 11. AHV-Revision auf

eine Gesetzesänderung einigten, die eine grundsätzliche AHV-Beitragspflicht des Arbeitgebers für Leistungen des Wohlfahrtsfonds statuierte. Mit dem Scheitern der 11. AHV-Revision kam diese Gesetzesänderung jedoch nicht zustande. Die weitere Entwicklung ist offen.

## Zukunft ist ungewiss

Viele verantwortungsbewusste Stiftungsräte sind aufgrund dieser Ausgangslage, den hohen Verwaltungskosten und der unsicheren Zukunft dazu übergegangen, den Wohlfahrtsfonds ihrer Firma zu liquidieren und die Gelder den Pensionskassenguthaben der Belegschaft und den Rentnern gutzuschreiben. Ohne gesetzgeberische Stärkung bzw. bürokratische Entlastung wird es den patronalen Wohlfahrtsfonds längerfristig nicht mehr möglich sein, ihre soziale und volkswirtschaftliche Verantwortung für ihr Personal und die Rentner in einem vernünftigen Ausmass wahrzunehmen, wie z. B. Härtefälle abzufedern, Sozialpläne bei Massenentlassungen mitzuerfüllen oder bei Unterdeckung ihrer Pensionskasse einzuspringen.

Es ist zu hoffen, dass der Gesetzgeber diese Anzeichen erkennt und diesen wichtigen Institutionen des Sozialstaates genügend Freiraum lässt.

*Yolanda Müller, Anwältin und Partnerin von Dufour Advokatur Notariat, Basel.*